

Statuten

A Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Die Betagtenhilfe Reinach ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein in Reinach, gemäss den Artikeln 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinem Dienstleistungsangebot den Betagten der Gemeinde Reinach ein längeres Verbleiben in ihrem Zuhause und fördert zusätzlich das Wohlbefinden der Klienten durch ein Angebot weiterer gemeinnütziger Dienste, insbesondere

- Haushalthilfe
- Mahlzeitendienst
- Mittagsclub
- Senioren-Volkstanzgruppe
- Wandergruppen
- Geburtstagsgratulationen

Weitere Dienste können bei Bedarf vom Vorstand beschlossen oder bestehende aufgehoben werden.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied können alle Personen werden, welche ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Zwecks haben. Den Haushalthilfe- und Mahlzeitendienst sowie den Mittagsclub des Vereins können nur Mitglieder in Anspruch nehmen, welche in der Gemeinde Reinach wohnhaft sind. An den weiteren Aktivitäten können alle Mitglieder teilnehmen.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung oder der Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Nichtbezahlung des Beitrages
- Ausschluss

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres den Austritt erklären.

Art. 7 Ausschluss

7.1

Wer in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7.2

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Beschwerde erheben.

C Organisation und Verwaltung

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

9.2

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

9.3

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

9.4.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidium spätestens bis zum Termin gemäss Einladung schriftlich einzureichen. Sie werden unter dem Traktandum „Anträge der Mitglieder“ behandelt.

9.5

Andere Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nicht behandelt werden.

9.6

Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, der Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statuten-Änderungen
- Vereinsauflösung

9.7

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr (ausgenommen Art. 16 und 17.1) der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 10 Vorstand

10.1

Der Vorstand besteht aus mind. 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

10.2

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

10.3

Die Mitglieder der Geschäftsstelle können im Vorstand mit beratender Stimme vertreten sein.

10.4

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden so bald als möglich ersetzt und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

10.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

10.6

Der Vorstand ist zuständig für:

- Organisation, Sicherstellung und Aufsicht der Arbeit des Vereins
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Statuten sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Tarife für Mitglieder
- Beschlussfassung der Reglemente und Stellenbeschreibungen
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestimmung der Personen, welche für den Verein rechtsgültig unterzeichnen
- Alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte

10.7

Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Dritte delegieren, welche nicht dem Vorstand angehören.

10.8

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstleistungen des Vereines. Er erstellt die nötigen Tax- und Lohnordnungen.

Art. 11 Revisionsstelle

11.1

Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. An ihre Stelle kann auch eine ausgewiesene Treuhandfirma treten. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

11.2

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11.3

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie kann jederzeit Kontrollen durchführen.

11.4

Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Décharge.

Art. 12 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

D Finanzen

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand

- Spenden, Legate und andere Einnahmen
- Vermögenserträge

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied schuldet einen jährlichen Beitrag, der in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zu bezahlen ist.

Art. 15 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern über die Beitragspflicht ist ausgeschlossen.

E Statutenänderung

Art. 16 Statutenänderung

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenänderung, so ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

D Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

17.1

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

17.2

Für die Durchführung bestimmt sie den Vorstand und die Revisionsstelle.

17.3

Das verbleibende Vermögen wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Dem Vorstand wird gleichzeitig Entlastung erteilt.

Art. 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Reinach.

Diese Statuten treten nach Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

Reinach, 10. Mai 2019